

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 98.

Sonntag den 8. April.

1866.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, welche wir hierunter haben beiderdrucken lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Bezug an die in der ersten Etage des Rathauses befindliche Hundesteuereinnahme zu bezahlen.

In die angedrohte Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen Diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben. — Leipzig, den 31. März 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betreffend, vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armencaisse seines Wohnorts zufließende Abgabe von vier Thalern und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtigläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Über die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armencaisseinnehmer des betreffenden Ortes, unter Beidruckung des Gemeinde Siegels auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.

Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden von dem betreffenden Stadtrathe, beziehendlich dem Armencaisseinnehmer, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahrs eingefangene Nachtigall hält.

Hinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencaisse zufließenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden. Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expedieren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadträthe, so wie die Gerichtsämter und Gemeindeworstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.

Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Lehmann.

Bekanntmachung.

Herr Kaufmann Friedrich Voigt beabsichtigt in seinem Grundstücke Nr. 24 am Floßplatz eine Färberei einzurichten. Wir fordern Federmann auf, etwaige Einwendungen hiergegen bei uns innerhalb einer für alle nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einspruchsvorbehalt von vier Wochen, vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, anzubringen.

Leipzig, am 5. April 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Wechler.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Direction findet sich veranlaßt, mit Gegenwärtigem öffentlich darauf aufmerksam zu machen, daß die unter ihrer Leitung stehenden Cassen der Landeslotterie und Lotterie-Darlehnscaisse in Folge höherer Anordnung Anweisung erhalten haben, von den bestehenden unverzinslichen Wertzeichen der in- und ausländischen, wenn auch hier mit Auswechselstellen versehenen Privatbanken und Institute, fortan, wie solches ohnehin für alle Königl. Cassen vorgeschrieben ist, nur die Noten

der Leipziger Bank,

der Sachsischen Bank zu Dresden und

der Oberlausitzer Provinzialständischen Bank

zu Zahlung anzunehmen; als weshalb Diejenigen, welche mit den Lotterie-Cassen zu verkehren und Zahlungen an dieselben zu leisten haben, sich für die Folge zu Vermeidung von Weiterungen hiernach einrichten wollen.

Leipzig, den 6. April 1866.

Königliche Lotterie-Direction,
zugleich in Verwaltung der Lotterie-Darlehnscaisse.

Ludwig Müller.

Leipziger Kunstverein.

Sonntag, 8. April. Zur Ergänzung und Fortsetzung der letzten Ausstellungen, welche biblische Compositionen lebender deutscher Künstler vor Augen führten, sind diesmal Werke gleichen Inhalts in Original-Stichen und Holzschnitten unser Altmeister aus dem 15. und 16. Jahrhundert — Martin Schongauer, Israel von Mecken, Albrecht Dürer, Hans Holbein, Lucas Cranach u. A. — ausgelegt.

Nebst den aus Dürers sog. kleiner Passion ausgewählten Fotolithographischen Copien (von Burchard in Berlin), welche die

Originalen auf das trefflichste wiedergeben, bieten die mitausgestellten photographischen Nachbildungen des berühmten Holzschnitzwerkes von Hans Brüggemann — Altarschrein der Domkirche zu Schleswig — Gelegenheit zu interessanter Vergleichung. Letztere Arbeit, vollendet im J. 1521 und kürzlich von F. Brandt in Flensburg durch Photographie neu veröffentlicht, nimmt vermöge der lebensvoll-draufstischen Composition und dem außerordentlichen Schönheitsdrang der plastischen Formgebung, welchen es zeigt, eine hervorragende Stelle unter den gleichzeitigen Werken ähnlichen Charakters ein. —

Von Delphildern sind ausgestellt: Christus bei Maria und